

Allgemeiner Turnerbund 1900 e. V. Heuchelheim Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Farben

1. Der im Jahre 1900 in Heuchelheim bei Frankenthal gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Allgemeiner Turnerbund 1900 e.V.“

Er ist Mitglied im Sportbund Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in 67259 Heuchelheim bei Frankenthal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR 525 Fran eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports und die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch die Förderung und Pflege des traditionellen karnevalistischen Brauchtums, wie Veranstaltungen von Prunksitzungen, Kappenabenden und Unterhaltung von Tanzgarden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

4. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch ein Mitglied des geschäfts-führenden Vorstandes. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilt das Mitglied dem Verein seine Zustimmung, dass Bildnisse von Bühnenauftritten oder von Teilnahmen an Sportveranstaltungen zu Vereinszwecken veröffentlicht werden können.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.6. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

4. Der Einspruch als Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist durch das betroffene Mitglied schriftlich an ein Mitglied des Ehrengerichts zu richten.

§ 4

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine außerordentliche Umlage, die von der Mitgliederversammlung erhoben werden kann, ist auf höchstens 2 Jahresbeiträge begrenzt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren kann das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Alle Mitglieder unter 16 Jahren können an der Mitgliederversammlung, an den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.

2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.

3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, oder gegen Anordnungen des Turnrates und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung unter Angaben von Gründen und der Hinweis auf das Ehrengericht (§ 16) als Rechtsmittel ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

c) der Turnrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

a) der Vorstand oder der Turnrat beschließt, oder

b) ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Heßheim.

5. Zwischen dem Veröffentlichungstermin und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,

b) Kassenbericht,

c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

weiter § 8

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, ist der Beschluss abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt den Erlass und die Änderungen von Ordnungen, die Festlegung von Umlagen und die Wahl von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.

10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und der Vorstand diese Anträge 7 Tage vor der Mitgliederversammlung als Ergänzung der Tagesordnung veröffentlicht hat. Zur Veröffentlichung der Tagesordnungsergänzung ist der Vorstand verpflichtet.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es um Beratungs- oder Aussprachethemen geht, die die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werde.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Ressortleiter Wirtschaft.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000€ bis 5000€ bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes (§9). Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000 € bedürfen der Zustimmung des Turnrates (§10).

5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen,

- a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- b) 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen, oder
- c) nach längstens 3 Monaten.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3 Vorstandsmitgliedern.

6. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Turnrates
- c) die Koordination der Vereinsaktivitäten
- d) die Erledigung von Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 10 Turnrat

1. Zum Turnrat gehören:

- 1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9)
- 2. die Abteilungsleiter bestehender Sportabteilungen
- 3. der Abteilungsleiter Wirtschaftsausschuss und die Wirtschaftsausschussmitglieder
- 4. der Abteilungsleiter zur Hausverwaltung
- 5. der Sportartikel – Zeugwart
- 6. der Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit für Sport und allgemeine Vereinsanliegen
- 7. der Jugendsprecher
- 8. die Abteilungsleiter von Elferrat, Tanzgarde und Öffentlichkeitsarbeit zur Pflege des

karnevalistischen Brauchtums

9. die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte

10. die Kassenprüfer

2. Der Turnrat tritt monatlich, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Der Turnrat soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

Er hat die Aufgabe, bei allen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins anregend und beratend mitzuwirken.

3. Der Turnrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 3 Turnratmitglieder es beantragen. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Turnratmitgliedes ist der Turnrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Turnrates gehören auch:

Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus Mitgliederkreisen, die Bewilligung von Ausgaben, sowie der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Turnrat kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Turnrat berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen

§ 12

Abteilungen

1. Für die, im Verein betriebene Sportarten, bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrates gegründet.

2. Die Abteilung, wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 9), sowie der Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

5. Die Abteilungen können im Bedarfsfall Sonderbeiträge erheben. Sie haben hierzu das Einvernehmen mit dem Vorstand einzuholen. Zusätzlich können, bei begründeter Notwendigkeit, allein durch Beschluss des Vorstandes, abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung, kann jederzeit vom Vorstand für Bankgeschäfte und Buchhaltung, bzw. den Revisoren des Vereins, geprüft werden. Das Prüfungsergebnis, ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 13

Protokollierungen der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Turnrates, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Mitglieder des Turnrates, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage des Dienstvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werde.
- 3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z.b. Vereins-Gala, Vereins-Seminar, Zeltlager, Vereinszeitung), haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Jedoch nur dann, wenn für diesen anstehenden, begrenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, dieser nicht über 10% übersteigen und der vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten, regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16

Gleichheitsklausel

Alle angeführten Stellenbeschreibungen gelten gleichsam für weibliche und männliche Mitglieder.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18

Ehrengericht

Zur Ausgleichung von unter Mitgliedern des Vereins und zur Verhandlung von Einsprüchen gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen innerhalb des Vereins besteht ein Ehrengericht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Entscheidung des Ehrengerichts kann jedes Mitglied durch Vermittlung des Turnrates anrufen. Das Ehrengericht wird durch die Hauptversammlung gewählt. Turnratsmitglieder dürfen demselben nicht angehören. Bei Entscheidungen des Ehrengerichts müssen sämtliche Mitglieder desselben anwesend sein. Dem Spruch des Ehrengerichtes hat sich jeder Streitteil zu fügen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Turnrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Drei vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Heuchelheim bei Frankenthal, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursportes in Heuchelheim verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2023 grundsätzlich genehmigt.

Unterschriften mit Datum :

1. Vorsitzender
Ludwig Koch Staats

2. Vorsitzende
Irmtraud Perraudeau